



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. Juli 2011  
GZ 300.314/015-5A4/11

### Entwurf

1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und
2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativ-protokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: *J. Moser*

1 Beilage



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

# Gleichschrift

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 4. Juli 2011  
GZ 300.314/015-5A4/11

## Entwurf

1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und
2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. Mai 2011, GZ BKA-601.150/0001-V/1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### In inhaltlicher Hinsicht:

Der vorliegende Entwurf sieht (auch) eine die Rechnungs- und Gebarungskontrolle betreffende Änderung vor. Im zweiten Satz von Art. 126d Abs. 1 B-VG soll die Wortfolge „unter allfälliger Antragstellung“ entfallen, so dass die Bestimmung anstelle von bisher: „Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten“ nunmehr zu lauten hätte: „Über-

dies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Nationalrat berichten“.

In den Erläuterungen wird diese Änderung damit begründet, dass eine Angleichung an den vorgeschlagenen Art. 148d Abs. 1 B-VG erfolgen solle. Schon bisher sei die Wortfolge „unter allfälliger Antragstellung“ nicht als formelles Antragsrecht oder Recht zur Gesetzesinitiative, sondern als bloßer Hinweis darauf verstanden worden, dass es dem Rechnungshof erlaubt ist, dem Nationalrat Anregungen für weitere Schritte zu geben. Die Erläuterungen halten diesbezüglich ausdrücklich fest, dass sich daran - gemeint offenbar an der genannten Möglichkeit des Rechnungshofes, dem Nationalrat Anregungen für weitere Schritte zu geben - *nichts ändern* soll.

Der Rechnungshof spricht sich aus folgenden Erwägungen gegen die beabsichtigte Änderung des Art. 126d Abs. 1 B-VG und für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus:

Die vorgeschlagenen Änderungen des B-VG verfolgen nach den Erläuterungen insgesamt das Ziel, der Volksanwaltschaft zwecks Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OPCAT) Zuständigkeiten zu übertragen, die bisher großteils im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen wurden. Es ist kein inhaltlicher Zusammenhang mit den Zuständigkeiten des Rechnungshofes zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle erkennbar. Demnach ist es zur Zielerreichung nicht erforderlich, den auf die Rechnungs- und Gebarungskontrolle bezogenen Art. 126d Abs. 1 B-VG abzuändern und an eine ausschließlich auf die Volksanwaltschaft bezogene Bestimmung anzugleichen.

Unter Anträgen im Sinne des Art. 126d B-VG sind nach *Hengstscläger* (Rechnungshofkontrolle [2000] Art. 126d B-VG Rz. 3 und 4) Empfehlungen, Vorschläge, Anregungen und Aufforderungen des Rechnungshofes zu Maßnahmen zu verstehen, die ihm aus der Sicht der Prüfungskriterien, insbesondere des Wirtschaftlichkeitsprinzips geboten erscheinen. Im Sinne einer effektiven Rechnungs- und Gebarungskontrolle wird dadurch sichergestellt, dass der Rechnungshof die Möglichkeit hat, in Verbindung mit der Berichtsvorlage derartige Empfehlungen, Vorschläge, Anregungen und Aufforderungen an den Nationalrat zu richten.

Da die Erläuterungen festhalten, dass die beabsichtigte textliche Änderung des Art. 126d B-VG hinsichtlich der diesbezüglichen Befugnisse des Rechnungshofes keine inhaltliche Änderung bewirken soll, und der Rechnungshof auch weiterhin in Verbindung mit der Berichtsvorlage einschlägige Empfehlungen, Anregungen und Aufforderungen an

den Nationalrat richten kann, wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregt, die bisherige Formulierung des Art. 126d Abs. 1 B-VG beizubehalten.

**Hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Erläuterungen stellen zwar fest, dass das Vorhaben ausgaben- bzw. kostenwirksam ist, enthalten jedoch keine betragsmäßige Schätzung der voraussichtlichen Mehrausgaben.

Die Erläuterungen führen weiters aus, dass die tatsächliche Höhe der Ausgaben bzw. Kosten von Häufigkeit und Umfang der tatsächlichen Prüfungen durch die Volksanwaltung (samt Kommissionen) abhängig sei und zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels entsprechender Erfahrungswerte einer OPCAT-Praxis nicht beziffert werden könne. Da der Menschenrechtsbeirat gem. § 15a Sicherheitspolizeigesetz samt Kommissionen zu Gunsten der neuen Struktur entfallen bzw. in der neuen Struktur aufgehen solle, seien insoweit keine wesentlichen Mehraufwendungen zu erwarten.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre darzustellen gewesen, ob die bisherige Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates nach §§ 15a bis 15c Sicherheitspolizeigesetz in den neuen Strukturen grundsätzlich im bisherigen Umfang fortgeführt werden soll oder ob eine umfangreichere Tätigkeit - allenfalls unter größerem Personaleinsatz - beabsichtigt ist.

Selbst wenn die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates und der Kommissionen (auch jener nach § 18 Strafvollzugsgesetz) im Rahmen der neuen Strukturen im selben Umfang wie bisher fortgeführt werden sollte, wäre auf Grundlage der vorgeschlagenen Bestimmungen mit Mehraufwendungen zu rechnen. Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 15b Sicherheitspolizeigesetz üben die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates - mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters - ihre Funktion ehrenamtlich aus. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung (§ 15 Abs. 7 Volksanwaltschaftsgesetz in der Fassung des Entwurfs) würden hingegen auch die von den Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder Entschädigungen erhalten. Überdies hätten die Mitglieder der Kommissionen, die - so wie bisher nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes - finanzielle Entschädigungen erhalten (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 3 Volksanwaltschaftsgesetz in der Fassung des Entwurfs), zusätzlich die Prüfungstätigkeit der ehrenamtlich tätigen Kommissionen gem. § 18 Strafvollzugsgesetz zu übernehmen. Die aus diesen Änderungen resultierenden Mehrausgaben wären im Einzelnen darzustellen gewesen.

Überdies bewirkt selbst das allfällige Fehlen von Erfahrungswerten nicht, dass die Schätzung der voraussichtlichen Vollzugskosten gänzlich zu unterbleiben hätte. Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf Punkt 1.7.2. der Verfahrensanleitung zur



Erstellung des Mengengerüsts und der Berechnung der Personal- und Verwaltungssachausgaben/-kosten und kalkulatorischen Kosten von Rechtsvorschriften (Anhang 1 zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.). Nach dieser Bestimmung wäre die Vollzugshäufigkeit der neuen rechtsetzenden Maßnahme zu schätzen, sofern kein ausgefeiltes Prognoseprogramm vorliegt. In der Folge wären die finanziellen Auswirkungen auf Grundlage einer Multiplikation der Wahrscheinlichkeit mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf für den jeweiligen Leistungsprozess zu ermitteln.

Aus den dargelegten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: *Dr. Moser*